

des *Capella*-Begriffs, den dinglichen (als gottesdienstliches Gerät), den räumlichen (als Ort des herrscherlichen Gottesdienstes) und den persönlichen (als die Gesamtheit der dem Hofe dienenden Geistlichkeit)¹⁷⁾. Aber diese Definition reicht für unsere Zwecke nicht aus. *Capella* als Bezeichnung für gottesdienstliches Gerät ist im staufischen Sizilien nicht belegt; wir beschränken uns daher auf die beiden anderen Inhalte des Begriffs und wollen, statt das vieldeutige Wort „Hofkapelle“ zu verwenden, von Hofkirchen und Hofgeistlichen (oder Hofkapellänen) sprechen, so wie die italienische Literatur nur die „chiese palatine“ und den „clero palatino“ kennt. Was ist nun eine Hofkirche? Die beste allgemeine Antwort auf diese Frage ist vielleicht folgende: eine Hofkirche ist die Eigenkirche eines Herrschers in besonders ausgeprägter Form¹⁸⁾. Es ist bekannt, daß das Eigenkirchenwesen in seiner strengen Form, in der in Deutschland etwa nicht nur vom Herrscher begründete Stiftskirchen, sondern auch sämtliche Bistümer und Erzbistümer als königliche Eigenkirchen betrachtet wurden, seit dem Investiturstreit nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Die eigenkirchlichen Rechte des Königs an den Erzbistümern, Bistümern und Abteien wurden abgeschwächt zur bloßen Lehnshoheit. Die Herrschaft über die niederen Kirchen konnten die Eigenkirchherren nur noch in der milderer Form des Patronats ausüben. Nur eine beschränkte Zahl von Stiftskirchen blieb dem vollen Eigenkirchenrecht des Königs unterworfen. Für diese wird, wie Klewitz betont hat, der Begriff *imperii* (bzw. *nostra capella specialis* verwendet¹⁹⁾. Wir wollen stattdessen — der Einfach-

¹⁷⁾ Klewitz, AUF. 16, 119 Anm. 1, vgl. auch DA. 4, 226 f.

¹⁸⁾ Zur Eigenkirche vgl. vor allem die Arbeiten von U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (1895), Geschichte des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. (1895), Lehen und Pfründe, ZRG. Germ. Abt. 20 (1899) 213—247, Artikel „Eigenkirche, Eigenkloster“ in Real-Enzyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche 23 (1913) 364—377, Gratian und die Eigenkirchen, ZRG. Kan. Abt. 1 (1911) 1—33. Ferner die Zusammenfassung von H. E. Feine, Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums, MIOG. 58 (1950) 195—208 und Kirchliche Rechtsgeschichte 1² (1954) 147—166. Für die karolingischen Hofkirchen als ursprünglich bloße königliche Eigenkirchen vgl. Lüders, AUF. 2, 79—87. Zur rechtsgeschichtlichen Seite überhaupt: P. Bianca Papa, Le chiese palatine. Studio di diritto ecclesiastico (1910) und die gründliche, ein umfassendes Quellenmaterial verwertende Arbeit von P. A. D'Avack, Le Chiese Palatine, Rivista italiana per le scienze giuridiche N. S. 4 (1929) 353—432, 559—655.

¹⁹⁾ Klewitz, AUF. 16, 147 f.